



tiefung kultureller und bildungsrelevanter Beziehungen, die einen wesentlichen Beitrag zum Ansehen Österreichs darstellen, und andererseits der Unterstützung meiner Regierungstätigkeit, wobei jeweils die Positionen Österreichs eingebracht und vertreten wurden.

Zu Frage 8:

Da gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 die Abrechnung bis zu sechs Monate nach Abschluss der Dienstreise gelegt werden kann, sind in den nachstehenden Angaben Kosten für Auslandsdienstreisen, die in dem zu Fragen 1 bis 7 beauskunfteten Zeitraum erfolgt sind, aber noch nicht abgerechnet wurden, nicht enthalten. In Summe (lit. a) sind Kosten in der Höhe von 33.161,93 € angefallen, davon entfallen auf Personen entsprechend lit. b: 13.535,99 €, lit. c: 13.959,81 €, lit. d: 2.409,18 €, lit. e: 0 €, lit. f: 3.256,95 € sowie lit. g: 0 €.

Zu Frage 9:

Bei keiner der angeführten Dienstreisen wurden die Kosten von der EU refundiert. Hinsichtlich der Frage nach einer allfälligen Refundierung durch die EU ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Europäische Kommission einen vom Dienstreisenden anzusprechenden Reisekostenersatz an das jeweilige Ressort leistet. Seit 1. Jänner 2004 wird jedem Mitgliedsstaat für die zu erwartenden Reisekosten zu Tagungen des Rates, zu Sitzungen seiner Vorbereitungsgremien oder anderer Sitzungen im Rahmen der Tätigkeit des Rates als Organ ein pauschaler Betrag überwiesen. Für den gesamten Bund werden die Transportkostenrefundierungen zwischen dem Rat und dem Bundesministerium für Finanzen abgewickelt, wobei die Pauschalvergütung in das allgemeine Budget einfließt und keine Aufteilung auf die einzelnen Ressorts erfolgt.

Zu Fragen 10 bis 12:

Nein.

Zu Fragen 13 bis 16:

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1528/J-NR/2007 durch den Herrn Bundeskanzler.

Die Bundesministerin:

